

Name der Gesellschaft
Caisse paternelle (Väterliche Kasse), Gesellschaft für
Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle
auf Eisenbahnen.

会社名
一般および鉄道事故・生命保険会社

認可年月日
1863.05.05.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1863, SS.1-8.

ファイル名
18630505AGLE_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köln.

Der unter der Firma:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse)

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Local und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zukünftiger Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen etc., zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preussischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

gez. v. Henplig.

Der Minister des Innern.

gez. Graf zu Eulenburg.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königl. Preussischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle“ in Paris.

M. f. S. etc. IV. 3662. M. b. S. I. A. 8408.

STATUTEN

der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung „Caisse paternelle“ Väterliche Kasse, Lebensversicherungs-Gesellschaft, gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse),

Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert fünfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

- 1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Ueberlebens abhängig; Ankäufe lebenslänglicher Renten, Ruzniefungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
- 2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
- 3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechtes auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle von Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

- 1) statt des Herrn Mergier die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse“ gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
- 2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subskribenten der „Väterlichen Kasse“ gefassten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann, ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehegannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden, vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen sein würde.

Art. 5. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Reinemfalls können die Änderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständnis wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

Art. 6. Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

Art. 7. Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

Art. 8. Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 9. Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

Art. 10.

Erste Klasse.

- 1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
- 2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
- 3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, fünfundzwanzigtausend Francs.

Zweite Klasse.

- 1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
- 2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
- 3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

Dritte Klasse.

- 1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
- 2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
- 3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

- 1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
- 2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
- 3) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, fünfzig Prozent der besagten Summe;
- 4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Aufalls und nach Feststellung der Rechte der Reklamanten, baar und gegen Quittung dieser Letzteren geleistet.

Durch die Entschädigungs-Quittung wird die Gesellschaft bis zum Betrage der von ihr gezahlten Summen in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Schadanspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten, wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn- Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:

erste Klasse 15 Cent., ca. 1½ Sgr.,

zweite Klasse 10 Cent., ca. 1 Sgr.,

dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;

bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:

30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1½ Sgr. und ½ Sgr.;

über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:

60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1½ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billets, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Tarife zu ermäßigen; wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfälle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Police übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorkehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf vier Millionen Francs festgestellt und in achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöht, vermittelt Ausgabe von viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Actie, werden von den Actionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähntes Domicil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Infolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verlaufen, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

Art. 24. Die Cession der Aktien geschieht mittelst einer Uebertragungs-Erklärung, welche in ein zu

diesem Zweck im Sitz der Gesellschaft gehaltenes Register eingetragen wird. Dasselbe ist von dem cedenten zu unterzeichnen und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder aufgenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen. Der Direktor meldet auf der Rückseite der Actie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Actie noch zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Actie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Actien übertragene Valuten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Valuten werden den Actionairen, sobald sie erhoben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist dem durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, dann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Valuten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Valuten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Actien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Actien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ernächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta oder der Erlös des Verkaufs der Actien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergibt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Actien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta und der Ertrag der Actien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Valuten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarisirung verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Actien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußerlichkeit ist auf die Actie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Actionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Amtshätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden. Im Fall der Einte oder der Andere abwesend ist, vertritt der Älteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erfordern, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann aussergewöhnlich durch das dienstthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Verathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beizuhören.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmeneinheit der gegenwärtigen Mitglieder gefasst.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Verathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Verathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidiert, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhändigen, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältnis ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maßgabe ihres Empfanges verwendet:

es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;

es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;

es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;

es sei in Darlehen auf eben angegebene Valuten, auf hypothekarische Verträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;

es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nötig sind.

Keine Anleihe, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Verathung des Verwaltungsrathes stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Wertpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraphen benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsrathes und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtshätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Direktor unterzeichnet.

Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtshätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen Vortheile, welche dem Direktor zukommen, werden durch die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes bestimmt.

Art. 40. Der Direktor wohnt den Beratungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

Art. 41. Der Direktor ist mit der Ausführung der Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Bureau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem dienstthuenden Mitglied des Verwaltungsrathes die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossments und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs- Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlaßt sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath bei Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, daß die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Bewenden des Direktors geschphen.

Von der General-Versammlung.

Art. 42. Die General-Versammlung vertritt die Gesamtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

Art. 43. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen anderen Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens fünfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als fünfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

Art. 44. Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsrathes durch Briefe, welche mindestens vierzehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vierzehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tagesblätter eingerichtete Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsrathes; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzugen. Das Bureau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzugen können nicht aus den Mitgliedern des Rathes gewählt werden.

Art. 45. Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stellt ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

Art. 46. Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und eintretendensfalls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 47. Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

Art. 48. Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen oder auf Verlangen des Ueberwachungsrathes der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

Art. 49. Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Continen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

Art. 50. Der Verwaltungsrath läßt jedes Jahr die Geschäftsrechnung, welche die Periode vom 1. Januar bis zum 31. December des vorangegangenen Jahres umfaßt, aufstellen. Diese Rechnung wird der gewöhnlichen General-Versammlung des folgenden Monats April vorgelegt.

Art. 51. Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nöthig hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Activo- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Wortlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage bewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt, zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust ständen, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden. Der Art. daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhabung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monate verstrichen zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtzehnhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Falle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtzehnhunderttausend Francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen; ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels verringert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des der Gesellschafts-Fonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungsrath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsfrist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, damit wird vorgehritten, wie es Art. 15. befragt.

Auflösung und Liquidirung:

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt noch in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung betraugte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beiderseitigem Einverständnis. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleich ab schließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgehritten, wie es im Art. 23. befragt ist.

Art. 62. Bei Ablauf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber, bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Continen-Vereine bleibt der Gesellschafts-Fonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten im Betreff der durch sie geführten Continen-Vereine.

Die Hauptverwalterung des Calsoo paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr Emile Blum, Friedrichstr. 61., zum General-Besollmächtigten ernannt.